

**Bekanntmachung Nr. 14/2015 des Amtes Kellinghusen
über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Bewerberinnen
und Bewerber um das Amt einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder eines
hauptamtlichen Bürgermeisters**

Im Rahmen der Direktwahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder eines hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Kellinghusen am 31. Mai 2015 weist das Amt Kellinghusen darauf hin, dass gemäß § 28 Abs. 1 Ziff. 4 des Meldegesetzes für Schleswig-Holstein (LMG) die Meldebehörde Bewerberinnen und Bewerbern um das Amt einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten auf Antrag Auskunft aus dem Melderegister für Zwecke der Wahlwerbung über Vor- und Familiennamen sowie Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf. Voraussetzung dafür ist, dass für die Zusammensetzung der Gruppen das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist und die Wahlberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben.

Sofern dieser Widerspruch nicht schon aus einem anderen Anlass (Anmeldung, Ausweis- oder Passantrag u. a.) bei der Meldebehörde eingelegt und im Melderegister gespeichert worden ist, können die Wahlberechtigten ab sofort diesen Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Amt Kellinghusen, Am Markt 9, 25548 Kellinghusen, einlegen.

Kellinghusen, den 05.02.2015

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Gez. Clemens Preine